

Verein

Association of Management Schools Switzerland **(AMS)**

- S t a t u t e n -

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz

Art. 2: Zweck

II Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Art. 4: Aufnahme

Art. 5: Austritt

Art. 6: Ausschluss

Art. 7: Haftung

III Organe

Art. 8: Vereinsorgane

A. Mitgliederversammlung

Art. 9: Einberufung

Art.10: Anträge der Mitglieder

Art.11: Vorsitz und Protokoll

Art.12: Befugnisse

Art.13: Beschlussfassung

B. Vorstand

Art. 14: Zusammensetzung und Organisation

Art. 15: Pflichten, Rechte und Obliegenheiten

Art. 16: Beschlussfassung

C. Revisionsstelle

Art. 17: Revisoren

Art. 18: Wahl

Art. 19: Aufgaben

IV Generalsekretariat

Art. 20: Generalsekretariat

V Auflösung des Vereins

Art. 21: Auflösungsgründe

VI Schlussbestimmungen

Art. 22: Genehmigung der Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen *Association of Management Schools Switzerland* (im Folgenden mit *AMS* bezeichnet) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am juristischen Sitz der School des amtierenden Präsidenten/der amtierenden Präsidentin.

Art. 2: Zweck

- ¹ Zweck des Vereins ist es, optimale Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Fachbereichs Wirtschaft und Dienstleistungen zu schaffen. Er fördert zudem den formellen und den informellen Austausch zwischen seinen Mitgliedern.
- ² Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen und Positionen seiner Mitglieder sowohl gegenüber den Akteuren des schweizerischen Hochschulraums als auch gegenüber der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft, den Medien und der Politik.
- ³ Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

II Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

- ¹ Mitglied des Vereins können die Fachbereiche Wirtschaft und Dienstleistungen der HFKG-akkreditieren Fachhochschulen oder Fachhochschulinstitute sein, vertreten durch die für diese Fachbereiche zuständige Leitung. Verfügt eine HFKG-akkreditierte Fachhochschule oder ein Fachhochschulinstitut über mehrere strukturell unabhängige Organisationseinheiten des Fachbereichs Wirtschaft und Dienstleistungen, können diese je einzeln Mitglied der AMS sein.
- ² Der Verein kann Personen und Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft als Mitglieder aufnehmen, um die in Art. 2 umschriebenen Zwecke zu fördern.

Art. 4: Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands, der hierzu klare Kriterien erlässt.

Art. 5: Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf Beginn des neuen Vereinsjahrs in Kraft.

Art. 6: Ausschluss

- ¹ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- ² Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für die Mitglieder besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht.

III Organe

Art. 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 9: Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Geschäftshalbjahr statt und wird vom Präsidenten/ der Präsidentin des Vorstandes zehn Tage zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge einberufen.
- ³ Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 10: Anträge der Mitglieder

- ¹ Anträge eines Vereinsmitgliedes an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.
- ² Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um bloße Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

Art. 11: Vorsitz und Protokoll

- ¹ Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes oder bei deren Verhinderung der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin.
- ² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und Wahl der Revisionsstelle
- b) Einsetzung von Kommissionen
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung der Organe
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins sowie Festlegung der Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Art. 13: Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- ² Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Stimmen anwesend sind.
- ³ Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur mit dem qualitativen Mehr von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit hat jeweils der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- ⁴ Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- ⁵ Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig und ist einem Vereinsbeschluss gleichgestellt. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr aller Stimmen.

B. Vorstand

Art. 14: Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus den Leitern/den Leiterinnen oder deren Vertretung der Fachbereiche Wirtschaft und Dienstleistungen der HFKG-akkreditieren Fachhochschulen oder Fachhochschulinstitute zusammen.
- ³ Der Präsident/die Präsidentin sowie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- ⁴ Der Vorstand wählt einen Aktuar/eine Aktuarin.

Art. 15: Rechte, Pflichten und Obliegenheiten

- ¹ Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und besorgt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- ² Dem Vorstand stehen insbesondere zu:
 - Ausschluss eines Mitgliedes (Art. 6)
 - Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen (Art. 9 Abs. 3)
 - Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets
- ³ Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Präsidenten/-in oder den/die Vizepräsidenten/-in zusammen mit dem/der Aktuar/-in.

Art. 16: Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ² Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- ³ Zirkularbeschlüsse sind zulässig; die Beschlussfassung erfolgt ebenfalls mit dem absoluten Mehr der Vorstandsmitglieder.

⁴ Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die Beschlüsse, ist Protokoll zu führen.

C. Revisionsstelle

Art. 17: Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei anerkannten Revisoren/-innen und einer Ersatzperson.

Art. 18: Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 19: Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung (Belege) und erstattet der Mitgliederversammlung jeweils auf ihre ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

IV Generalsekretariat

Art. 20: Generalsekretariat

¹ Der Verein hat ein Generalsekretariat; dessen Aufgaben und Organisation werden vom Vorstand festgelegt.

² Der/die Generalsekretär/-in nimmt auch die Funktion des/der Aktuars/-in wahr.

V Auflösung des Vereins

Art. 21: Auflösungsgründe

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

VI Schlussbestimmungen

Art. 22: Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. März 2022 genehmigt und treten per 1. April 2022 in Kraft.